

Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Oberwies

Prüfungsbericht und Schlussbericht

über die
Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019,
des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2019

Der Rechnungsprüfungsausschuss kam zu Sitzungen am 20.08.2020
in der Zeit von 17³⁰ Uhr bis 18³⁰ Uhr im Raum 315 der Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Ems-Nassau, Bleichstraße 1, 56130 Bad Ems zusammen.

Folgende Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses waren anwesend:

Claudia Best

David Kaffai

Thomas Klein

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Rechnungsprüfungsausschussmitglieder anwesend ist. Die gesetzliche Zahl für die Ortsgemeinde Oberwies beträgt lt. Satzung drei (§ 110 i. V. m. den §§ 46 V, § 39 GemO und der gültigen Haushaltssatzung)

Nach der Zahl der erschienen Mitglieder war der Rechnungsprüfungsausschuss beschlussfähig.

In der Sitzung am 07.11.2019 wurde das Ausschussmitglied Claudia Best zur Vorsitzenden gewählt.

Inhaltsübersicht

- I. Prüfungsbericht (§ 113 Abs. 3 GemO)
 - A. Einleitung und Übersicht
 - B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Rechnungslegung
 - C. Zusammenfassung und abschließende Bewertung
- II. Schlussbericht (§ 112 Abs. 7 GemO)
 - A. Einleitung
 - B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
 - C. Zusammenfassung und abschließende Bewertung
- III. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung (§ 114 GemO)

I. Prüfungsbericht (§ 113 Abs. 3 GemO)

I. A. Einleitung und Übersicht

Der Jahresabschluss ist dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Vorschriften und sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

1. Der Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilrechnungen
- Bilanz
- Anhang

wurde am 20.08.2020 vollständig zur Prüfung vorgelegt (§ 108 Abs. 2 GemO).

Er wurde innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt (§ 108 Abs. 4 GemO).

2. Die zum Jahresabschluss gehörenden Anlagen nach § 108 Abs. 3 Gemo

- Rechenschaftsbericht
- Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2 GemO
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Übersicht, über die das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

waren beigelegt. Sie fehlten / es fehlt

1. Die Haushaltssatzung wurde am 13.03.2019,
Die 1. Nachtragshaushaltssatzung am entfällt,
Die 2. Nachtragshaushaltssatzung am entfällt,
erlassen.
4. Die Haushaltssatzung enthielt 151.017 Euro Erträge und 170.788 Euro Aufwendungen
(Saldo -19.771 Euro),
einen Gesamtbetrag der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen von 139.226 Euro und Auszahlungen von 145.625 Euro
(Saldo -6.399 Euro),
einen Gesamtbetrag der Einzahlungen von 10.890 Euro und Auszahlungen von 4.491 Euro aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit
(Saldo 6.399 Euro).
5. Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der Festlegungen der Haushaltshaushaltssatzung und des geprüften und am 04.02.2020 vom Gemeinderat gemäß § 114 Abs. 1 GemO festgestellten Jahresabschluss des Vorjahres.
6. Die Ergebnisrechnung des Jahresabschlusses weist einen Jahresfehlbetrag von 18.080,12 Euro aus,

Die Finanzrechnung weist einen Finanzmittelfehlbetrag von 11.378,42 Euro aus.

Die Bilanzsumme beträgt 682.142,78 Euro (Vorjahr 684.070,20 Euro).

Die Verbindlichkeiten betragen 339.188,14 Euro (Vorjahr 351.598,21 Euro).

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung wird dieser Prüfungsbericht erstattet (§ 113 Abs. 3 GemO).

Die Prüfung ergab keine Hinweise auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind.

7. Vom Ortsbürgermeister und den beauftragten Beamten und Beschäftigten der Verbandsgemeindeverwaltung sind alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.

II. Schlussbericht (§112 Abs. 7 GemO)

II. A. Einleitung

Zur Prüfung des Jahresabschlusses und seiner Anlagen, der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen – insbesondere der Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung und der Vorgänge der Finanzbuchhaltung – wird auf den Prüfungsbericht nach § 113 GemO (Teil I dieses Berichts) Bezug genommen.

II. B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung und Feststellungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

Im Rahmen der – stichprobenweisen – örtlichen Rechnungsprüfung wurden folgende Verwaltungsvorgänge geprüft:

Produkt 36610 - "Wippe Spielplatz" - Zuwendungen abh. Spenden
"Steuern" - Gewerbesteuer beim Wegfall Pfaff
Überblick der Stromkosten, Unterhaltung DBH
• laufende Investitionskredite

Zum Beispiel:

- Erträge Benutzung DBH
- ☐ Prüfung der Ergebnis- / Finanzrechnung
- ☐ Prüfung Skonti
- ☐ Sichtung der Belege

Bemerkungen / Beanstandungen:

Anpassungen Ansatzes = Stromkosten und
Arbeitnehmervergütungen

III. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung (§ 114 GemO)

1. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach dem Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden.
3. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie die sie ergänzenden Vorschriften und sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden nicht festgestellt.
4. Der Rechenschaftsbericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften.
Die Beurteilung der Lage der Gemeinde, insbesondere die Beurteilung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet.
5. Im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung waren keine wesentlichen Feststellungen zu treffen.
6. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Gemeinderat die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses vor (§114 Abs. 1 Satz 1 GemO).
7. Es wird empfohlen, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich zu genehmigen (§ 100 GemO).
8. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Gemeinderat die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten vor (§114 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Abstimmungsergebnis:

Ja: 3

Nein: /

Enthaltungen: /

Bad Ems, 20.08.2020

Ort, Datum

Klausur Best

Unterschrift des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses